

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0766

Sachbearbeiter: Herr Nickel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	05.06.2024

Einheitliche Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB Wasser)**Sachverhalt:**

In Bad Ems und Nassau wurden in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung unterschiedliche Entgeltsysteme etabliert. Gemäß § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden müssen spätestens am 1. Januar 2029 einheitliche Entgelte erhoben werden. In der Abwasserbeseitigung muss der vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangszeitraum voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen werden, die Zusammenlegung der Wasserversorgungs-Betriebszweige soll bereits zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 einen Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung in der Wasserversorgung gefasst. Der Werkausschuss stimmte am 10. Mai 2023 dem Entwurf einheitlicher Zusätzlicher Vertragsbedingungen (ZVB) zu.

Im Zuge der Aufarbeitung bestimmter Themenschwerpunkte haben sich zu dem o. g. Entwurf der ZVB mittlerweile Änderungen bzw. Fragen ergeben. Weiterhin wurde festgestellt, dass auch eine Ergänzung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2019 erforderlich wird.

Nachfolgend werden die beabsichtigten Ergänzungen, Änderungen sowie Fragestellungen erläutert:

§ 3 Abs. 5 (Erhebung von Baukostenzuschüssen, unbillige Ergebnisse)

Die Versorgung von Außengebieten und die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach im Werkausschuss thematisiert. Für den erstmaligen Anschluss von Anwesen im Außenbereich sieht der aktuelle Entwurf der ZVB ebenfalls die Erhebung eines Baukostenzuschusses (BKZ) vor. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Flächen unterscheidet sich zwar im Vergleich zu der bebauten Ortslage. Jedoch kann die Erhebung eines BKZ in Einzelfällen unverhältnismäßig sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn dem Grundstückseigentümer durch den Anschluss bereits hohe Kosten durch die Leitungsverlegung und die Errichtung eines Wasserzählerschachtes entstehen. Weiterhin trägt der Grundstückseigentümer die laufenden Kosten für Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen. Wenn ein Grundstück im Außenbereich beispielsweise an eine Transportleitung angeschlossen wird, halten sich die Kosten für das Versorgungsunternehmen in einem überschaubaren Rahmen, da die Herstellung weiterer Verteilungsanlagen nicht

erforderlich ist. Eine Kostendeckung ist durch die Weiterbrechnung der Anschlusskosten gewährleistet.

In § 3 Abs. 5 des ZVB-Entwurfs ist bereits eine Regelung enthalten, die im Einzelfall ein anderes Vorgehen zulässt, sofern die Erhebung eines BKZ zu einem unbilligen Ergebnis führt. Im Zusammenhang mit dem Anschluss von Außenbereichsgrundstücken ist diese Regelung ein hilfreiches Instrument um ggf. abweichend zu verfahren. Eine darüber hinausgehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

§ 10 (Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze/Überlange Hausanschlüsse)

Die Ermächtigung, bei überlangen und besonders schwierigen Hausanschlüssen die Errichtung eines Wasserzählerschachtes/ -schranks zu verlangen, ist bereits in den jeweiligen Vertragsbedingungen (Alt Nassau und Alt Bad Ems) enthalten. Die Grundlage hierfür ist in § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) verankert. Auch der Entwurf der einheitlichen ZVB enthält hierzu Regelungen in § 10. Hintergrund ist, dass nur die durch Wartung, Unterhaltung oder Erneuerung durchschnittlicher Anschlussleitungen verursachten Kosten bei der Entgeltsgestaltung berücksichtigt werden können.

Da dem Wasserversorgungsunternehmen die Übernahme überdurchschnittlicher Kosten für die Versorgung einzelner Anwesen nicht zugemutet werden kann, hat in diesen Fällen eine Übergabe von Eigentum und Unterhaltungspflicht der betroffenen Anlagen an den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Der Wasserzählerschacht/ -schrank dient als physikalische Grenze zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens und den privaten Anlagen des Grundstückseigentümers. Der in dem Schacht/ Schrank installierte Wasserzähler steht noch im Eigentum des Versorgungsunternehmens. Der Schacht ist als Übergabepunkt vor Ort direkt erkennbar und schafft demnach auch Klarheit bei den Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens, bspw. ob sie im Falle eines Rohrbruchs tätig werden müssen oder nicht. Weiterhin werden auch durch Leckagen bedingte Wasserverluste auf dem betroffenen Grundstück durch die im Schacht/ Schrank befindliche Messeinrichtung erfasst.

In den o. g. Fällen kann ein Schacht/ Schrank auch zu einem späteren Zeitpunkt –grundsätzlich jederzeit- gefordert werden. In der Vergangenheit wurde von dieser Möglichkeit häufig kein Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, ab Inkrafttreten der neuen ZVB, die Anschlusssituationen nach und nach neu zu ordnen und an die Anschlussnehmer zu übergeben. Somit soll künftig vermieden werden, dass die kostenintensiven Reparaturen/ Erneuerungen zu Lasten des Versorgungsunternehmens und damit der Allgemeinheit gehen.

In diesem Zuge ist angedacht, den Kunden im Rahmen der Forderung nach einem Wasserzählerschacht und der Leitungsübergabe eine finanzielle Beteiligung der Werke in Höhe der normalen Hausanschlusskostenpauschale sowie die Koordination der Arbeiten anzubieten, wenn der bisherige Grundstücksanschluss komplett erneuert wird.

In Einzelfällen ist die Errichtung eines Zählerschachtes auf dem Grundstück des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, zum Beispiel aufgrund schwieriger Topographie. Um auch hier Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit zu schaffen, ist beabsichtigt, **folgende Bestimmung in § 10 Abs. 4 des Entwurfs zu ergänzen:**

Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks auf dem Grundstück des Eigentümers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann sich der Eigentümer stattdessen schriftlich verpflichten, ab Grundstücksgrenze sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung sowie die Kosten für

Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen. Das WVU schätzt die Höhe der Wasserverluste auf Grundlage von Erfahrungswerten.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und dem WVU den Eigentumsübergang vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die **Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS)** der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau um einen Passus zur Bestimmung der Länge des Hausanschlusses ergänzt werden. Zwar sind in § 2 Nr. 4 der AWS sowie in § 10 Abs. 1 ZVB Regelungen zu überlangen Hausanschlüssen enthalten, es wird jedoch bisher nicht konkretisiert, ab wo gemessen wird.

Daher ist eine Ergänzung in § 2 Nr. 4 der AWS beabsichtigt:

Als überlang gilt ein Grundstücksanschluss dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt. Bei der Bestimmung der Länge wird auf die tatsächliche Leitungstrasse zwischen der Grundstücksgrenze der Verkehrsanlage und dem Eintritt der Anschlussleitung ins Gebäude abgestellt.

Hinweis: Endgültige Festlegung erfolgt nach Bestimmung der durchschnittlichen Hausanschlusslänge.

§ 7 (Grundstücksanschluss)

Bei der Reparatur oder Erneuerung von Hausanschlüssen kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Grundstückseigentümern im Hinblick auf die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen, die über der Leitungstrasse liegen. Der Entwurf der neuen ZVB enthält bereits jetzt eine Regelung in § 7 Abs. 4, die besagt, dass Grundstücksanschlüsse zugänglich sein müssen. Demnach ergibt sich, auch nach aktueller Rechtsprechung zu § 10 AVBWasserV, dass die Wiederherstellung der Oberfläche eine Obliegenheit des Grundstückseigentümers ist.

Entsprechend wäre folgender neuer Absatz 5 in § 7 zu ergänzen:

Der Anschlussnehmer hat im Anschluss an die in Absatz 3 Satz 2 genannten Arbeiten die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen auf dem betroffenen Grundstück auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 8 (Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse)

Gemäß § 8 Abs. 1 ZVB erstattet der Anschlussnehmer dem WVU die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Messeinrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt als Pauschalbetrag gemäß Preisblatt.

Für die Ausgestaltung des Pauschalbetrags gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Werkleitung favorisiert eine Zweiteilung in Form je einer Pauschale für den öffentlichen und den privaten Bereich. Macht der Grundstückseigentümer von seinem Recht nach § 8 Abs. 2 ZVB Gebrauch und führt die Erdarbeiten zur Herstellung des Anschlusses auf dem Privatgrundstück selbst durch, reduziert sich der Pauschalbetrag für den privaten Bereich je vollen laufenden Meter um eine ebenfalls im Preisblatt festgeschriebene Summe.

Die Neufassung der ZVB ist beigefügt, die überarbeiteten Textpassagen sind an der roten Schrift zu erkennen. Auf die Anlage der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung wird verzichtet, da diese nur an einer Stelle (§ 2 Nr. 4) geändert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt der Ergänzung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie den ZVB Wasser in der beigefügten Fassung zu und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat deren Inkrafttreten zum 01.01.2025.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

**Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVBWasser)**

**der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
- Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau**

**nachfolgend:
Wasserversorgungsunternehmen (WVU)**

vom _____

Gemäß § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gelten die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (ZVBWasser) für alle Anschluss- und Versorgungsverträge mit dem WVU. Die ZVBWasser ergänzen die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember.2014 (BGBl. I S. 2010).

**§ 1
Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Das WVU schließt gemäß § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf Antrag einen Vertrag über die Wasserversorgung mit dem Anschlussnehmer zu den nachstehenden Bedingungen ab, sofern auch die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen (Anschluss- und Versorgungsvertrag). Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Anschlußnehmer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVU besteht nicht.
- (3) Ist der Anschlußnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber dem WVU als Gesamtschuldner. Hinsichtlich der Vertretung gelten die Regelungen des § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

- (4) Der Anschlußnehmer stellt beim WVU einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages auf einem besonderen Vordruck, der beim WVU erhältlich ist. Gleiches gilt für einen ggf. gesondert abzuschließenden Liefervertrag gemäß Abs. 2. Mit der Unterzeichnung des Antrages bzw. Vertrages erkennt der Anschlussnehmer die AVBWasserV sowie diese ZVBWasser als Vertragsinhalt an.
- (5) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser ZVBWasser auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2 **Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen** (zu § 2 AVBWasserV)

Diese ZVBWasser können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteile der ZVBWasser. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVU.

§ 3 **Erhebung von Baukostenzuschüssen** (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Straßenleitung zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser ZVBWasser.
- (3) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so trifft das WVU mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse.
- (4) Die Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau sind zur Leistung des Baukostenzuschusses für Grundstücke in Neubau- und Gewerbegebieten verpflichtet, wenn diese Grundstücke nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Bebauung zugeführt werden.
- (5) Das WVU kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird vom WVU gesondert in Rechnung gestellt. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen

(zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an eine Anlage bemisst sich nach der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- (2) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, zugrundegelegt. Erhält das WVU für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen oder Darlehen aus öffentlichen Mitteln, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelten Kosten werden auf die im Abrechnungsgebiet vorhandenen Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, zugeordnet.

§ 5

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

(zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn auf Grund einer wesentlich erhöhten Leistungsanforderung das örtliche Verteilungsnetz ausgebaut werden muss.
- (2) Als Baukostenzuschuss werden 70 % der Kosten angefordert, die das WVU für die zur Erzielung der erhöhten Leistungsanforderung erforderlichen Maßnahmen aufwenden muss. Dienen die Maßnahmen zur Befriedigung erhöhter Leistungsanforderungen mehrerer Anschlussnehmer, werden die Maßstäbe gemäß § 6 angewendet.

§ 6

Maßgebende Grundstücksfläche und Anzahl der Vollgeschosse zur Ermittlung der Baukostenzuschüsse

(zu § 9 Abs. 3 AVBWasserV)

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser ZVBWasser gilt die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der

Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 65 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Wasserversorgung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs.1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Grundstücksanschluss

(zu § 10 Abs. 1 - 3 AVBWasserV)

- (1) Das WVU bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann das WVU von den Anschlußnehmern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des WVU getroffen werden.
- (3) Das WVU ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Es lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlußnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) **Der Anschlußnehmer hat im Anschluss an die in Absatz 3 Satz 2 genannten Arbeiten die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen auf dem betroffenen Grundstück auf eigene Kosten vorzunehmen.**
- (6) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, dem WVU jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Anschlußnehmer dies dem WVU zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (8) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt das WVU vom Verteilungsnetz ab. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst.
- (9) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss. Das WVU kann auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (10) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so kann jedes Gebäude dieses Grundstücks einen separaten Grundstücksanschluss erhalten.
- (11) Das WVU kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Anschlußnehmer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 8

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und für die Messeinrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt als Pauschalbetrag gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- (2) Der Grundstückseigentümer kann mit Zustimmung des WVU auf seinem Grundstück Erdarbeiten zur Herstellung des Grundstücksanschlusses auf eigene Kosten durchführen; für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten haftet der Grundstückseigentümer.
- (3) In den Fällen, in denen das WVU unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Absatz 1.
- (4) Eine Herstellung im Sinne dieser ZVBWasser ist insbesondere:
 - a) Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 - b) Die erneute Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss vom WVU antragsgemäß oder gemäß § 7 Abs. 7 dieser ZVBWasser abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser ZVBWasser ist insbesondere:

- a) Die Umlegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umlegungen oder Änderungen des Grundstücksanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 - b) Der Ersatz des bisherigen Grundstücksanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder in einem neuen Anschlussobjekt.
- (6) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVU und die Aufwendungen Dritter, denen sich das WVU bedient. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Nebenkosten. Die Kosten werden vom WVU unter Angabe der Fälligkeit gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Grundstücksanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt das WVU dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt das WVU in der Rechnung fest.
- (8) Das WVU kann in den Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 9

Messeinrichtung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Das WVU bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 2 zu diesen ZVBWasser. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe des WVU. Es wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Das WVU wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Grundsätzlich wird für jeden Grundstücksanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert das WVU auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers, in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
 - a) an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist, und

- b) ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
 - c) für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

§ 10

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze / Überlange Hausanschlüsse (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Länge des Grundstücksanschlusses bei Grundstücken, die
 - a) nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung angrenzen, 20 m bzw.
 - b) an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen, 20 m überschreitet oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes oder Schrankes bestimmt das WVU im Einzelfall nach Anhörung des Anschlußnehmers. Der Schacht/Schrank steht im Eigentum des Anschlußnehmers. § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog. Der Anschlußnehmer kann die Verlegung des Schachtes/Schranks verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes/Schranks anfallenden Kosten trägt der Anschlußnehmer nach tatsächlichem Aufwand.
- (4) Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks auf dem Grundstück des Eigentümers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann sich der Eigentümer stattdessen schriftlich verpflichten, ab Grundstücksgrenze sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung sowie die Kosten für Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen. Das WVU schätzt die Höhe der Wasserverluste auf Grundlage von Erfahrungswerten.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und dem WVU den Eigentumsübergang vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

- (5) Werden für Grundstücksanschlüsse eines Abnehmers besondere oder größere Einrichtungen und Anlagen erforderlich, so kann ein finanzieller Ausgleich für die Bau- und Folgekosten (erstmalige Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung) in tatsächlicher Höhe verlangt werden (§ 48 Abs. 4 Satz 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz).

§ 11

Messeinrichtungen in besonderen Fällen

Sofern Grundstücke nicht unmittelbar an eine Wasserversorgungsanlage (betriebsfertige Straßenleitung, Transportleitung, Übergabebauwerk, Hochbehälter etc.) angrenzen, ist der Wasserzählerschacht – oder –schrank in unmittelbarer Nähe zur Wasserversorgungsanlage zu errichten und zu betreiben. Mit Zustimmung des WVU kann die Messeinrichtung bei Bauwerken im Bauwerk eingebaut werden. § 10 Abs. 4 gilt analog.

§ 12

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVU erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch das WVU.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten das WVU. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVU für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

§ 13

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Den Ablesezeitraum gibt das WVU öffentlich bekannt. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVU und/oder durch beauftragte Dritte. Das WVU kann den Kunden beauftragen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVU mitzuteilen. Die Ablesung von Messeinrichtungen in Wasserzählerschächten bzw. Wasserzählerschränken erfolgt durch die Kunden. Sofern eine Ablesung nicht erfolgt und vom WVU und/oder durch beauftragte Dritte vorgenommen wird, erhebt das WVU einen Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.
- (2) Das WVU ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVU verlangte Selbstablesung nicht durchführt. Die

Schätzung des WVU orientiert sich dann am Ableseergebnis des Vorjahres und berücksichtigt dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Das WVU kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVU geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.

- (3) Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Vertragsnehmers, so erfolgt eine Zwischenablesung zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Vertragsnehmer. Absatz 1 gilt analog. Erfolgt eine Ablesung nicht bzw. wird der Zählerstand dem WVU nicht bekannt, so erfolgt die Aufteilung des Wasserverbrauchs anteilig nach Kalendertagen. Bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen für eine anderweitige Aufteilung kann das WVU in eigenem Ermessen eine abweichende Gewichtung vornehmen.

§ 14

Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 13 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Das WVU erhebt Abschlagszahlungen. Die Höhe und die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen setzt das WVU im Rahmen der Abrechnung fest. Das WVU kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen gemäß WEG mit separaten Messeinrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraums der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

§ 15 Grundpreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach Tagen, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.
- (5) Ist kein Wasserzähler vorhanden, bemisst sich der Grundpreis nach der Nennweite der Grundstücksanschlussleitung.

§ 16 Arbeitspreis

Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt (Anlage 1) der nach § 13 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

§ 17 Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sowie § 14 Abs. 1, § 15 und § 16 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

§ 18 Kostenersatz in sonstigen Fällen

Sonstige Aufwendungen des WVU werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Hierzu zählen insbesondere die zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme von Grundstücksanschlüssen nach § 32 Abs. 7 oder § 33 Abs. 2 AVBWasserV, der Aus- und Einbau von Messeinrichtungen wegen nicht frostsicherer Unterbringung sowie die auf Wunsch von Anschlussnehmern durchgeführte Ablesung von Messeinrichtungen in Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 6.

§ 19
Umsatzsteuer

Zu allen in diesen ZVBWasser und den zugehörigen Anlagen festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Diese ZVBWasser einschließlich der Anlagen treten mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB WasserV der Verbandsgemeinde Bad Ems vom 13.12.1996“ und die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Nassau vom 30.09.2010 in der Fassung vom 06.12.2019“ außer Kraft. Darauf beruhende Forderungen des WVU bleiben unberührt.
- (2) Diese ZVBWasser einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) und Anlage 2 werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Bad Ems, den

.....

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

(Dienstsiegel)

Preisblatt (noch anzupassen)

Anlage 1 zu den Zusätzlichen Versorgungsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau

Alle Angaben in Bruttopreisen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Klammern die Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

§ 1

Grundpreis (zu __ ZVBWasser)

Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Durchflußleistung von bis zu einschließlich

	<u>Netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>Brutto</u>
3 m ³ /h	00,00 €	00,00 €	00,00 €
6 m ³ /h	00,00 €	00,00 €	00,00 €
10 m ³ /h	00,00 €	00,00 €	00,00 €
15 m ³ /h	00,00 €	00,00 €	00,00 €

Texthinweis:

Diese beispielhafte Aufzählung wird für Verbund- und Großwasserzähler entsprechend erweitert.

§ 2

Arbeitspreis (zu __ ZVBWasser)

Der Arbeitspreis beträgt

	<u>Netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>Brutto</u>
je m ³	00,00 €	00,00 €	00,00 €

§ 3

Baukostenzuschuß (zu __ ZVBWasser)

(1) Der Baukostenzuschuß beträgt

	<u>Netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>Brutto</u>
je m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	00,00 €	00,00 €	00,00 €

§ 4

Pauschale für Grundstückanschluss
(zu __ ZVBWasser)

Der Pauschalsatz für Grundstücksanschlüsse beträgt

	<u>Netto</u>	<u>MwSt</u>	<u>Brutto</u>
Öffentlicher Verkehrsbereich	00,00 €	00,00 €	00,00 €
Privatgrundstück	00,00 €	00,00 €	00,00 €

Sofern Entgelte für die Bauwasserentnahme bzw. die Nutzung von Standrohren usw. vorgesehen sind, sind/können die Preise an dieser Stelle als neuer § 5 einzufügen.

Gleiches gilt für die Regelung von Kosten für den Zahlungsverzug

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Anlage zur ZVBWasser tritt am _____ in Kraft.

Bad Ems, den _____

.....
(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

Anlage 2

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Das WVU stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.